

von Aulock Partnerschaft mbB



Kassenführung

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

Grundlagen:

- » Die ordnungsgemäße Kassenführung ist in bargeldintensiven Branchen (Einzelhandel, Friseur, Gastronomie, Marktstände etc.) ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung.
- » Im Fokus der steuerlichen Betriebsprüfung
- » Eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung führt bei bargeldintensiven Branchen zum Verlust der ordnungsgemäßen Buchführung mit erheblichen steuerlichen Folgen.

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

Anforderungen an die Kassenführung

- Zeitnahe Erfassung
- Erkennbarkeit von Veränderungen
- Einzelaufzeichnung grundsätzlich
- Beachtung der Aufbewahrungsvorschriften – inhaltlich und fristgerecht
- Ermöglichung des elektronischen Zugriffs im Rahmen der Aufbewahrung

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

Zeitnahe Erfassung

- **Die Kasse ist täglich zu führen:** Nach § [146](#) Abs. 1 S. 2 AO sollen alle Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich festgehalten werden.
- **Kassensturzfähigkeit:** Die Kassenaufzeichnungen sind so zu führen, dass der Soll-Bestand jederzeit mit dem Ist-Bestand der Geschäftskasse verglichen werden kann (vgl. u.a. BFH 17.11.81, [VIII R 174/77](#)).
- Kassen sind tagesaktuell zu führen und festzuschreiben – dadurch können die Datensätze nicht mehr verändert bzw. gelöscht werden. (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – GoBD)

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“



Erkennbarkeit von Veränderungen

- **Nachvollziehbarkeit von Veränderungen:** Fehlerhafte Eintragungen sind so abzuändern, dass die ursprüngliche Erfassung lesbar und nachvollziehbar ist.
- §146 Abs. 4 S. 1 AO

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

Einzelaufzeichnung grundsätzlich

- §145 Abs. 1 S. 2 AO
- Soweit zumutbar mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles – BFH 1.10.1969 I R 73/66

Für jeden Geschäftsvorfall aufzuzeichnen:

- Gegenleistung
- Inhalt des Geschäfts
- Name / Firma Vertragspartner

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“



Aufbewahrungspflicht

Fristen

§ 147 Abs. 3 AO

10 Jahre Geschäftsunterlagen

6 Jahre Belege

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“



Einzelaufzeichnung grundsätzlich - Registrierkasse

Organisationsunterlagen und Anleitungen für die Kasse

Protokolle über die Einrichtung der Kassen von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern

Anweisungen zur Kassenprogrammierung

Rechnungen, die mit Hilfe von Registrierkassen erstellt werden

Tagesendsummenbons, die fortlaufende Nummern enthalten, so genannte ZNummern, aus denen ersichtlich ist, ob die Tagesendsummenbons vollzählig sind

weitere Ausdrucke, die von EDV-Registrierkassen abgerufen werden über Stornobuchungen, Retouren, Entnahmen, Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit), betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrucke der Trainingsspeicher, Kellnerberichte und Spartenberichte.

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“



Einzelaufzeichnung grundsätzlich – Elektronische Registrierkasse

Organisationsunterlagen und Anleitungen für die Kasse

Unveränderliche Speicherung der Basisdaten für Auswertungen

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“



Datenzugriff

Datenzugriffsrecht §147 Abs. 6 AO

Fehlender Zugriff = Verletzung der Aufbewahrungspflicht = fehlende
Ordnungsmäßigkeit

Wurden die Daten vom Steuerpflichtigen gelöscht = Schätzungsbefugnis

Sonstige Anforderungen

- **Keine Buchung ohne Beleg:** Für sämtliche Tageseinnahmen und Tagesausgaben müssen Belege vorliegen.
- **Kassenminusbestände:** Der Kassenbestand darf nie negativ sein.
- Auffällig hohe Kassenbestände deuten darauf hin, dass die Kasse nur rechnerisch geführt wurde. Betriebsprüfer gehen oftmals davon aus, dass hohe Bestände dazu dienen, Kassenfehlbeträge zu verdecken.

Kassenarten

...“offene
Ladenkasse“

Einzelzeichnung

„Alte“
Registrierkasse

Ab 01.01.2016

Elektronische
Registrierkasse

Datenzugriff

Besonderheiten der Offene Ladenkasse

» Es ist grundsätzlich zulässig, die Kasse als sog. offene (Schub-) Ladenkasse zu führen (BFH vom 21.02.1990 – X R 54/87)

» Voraussetzung:



- Tägliche, zum Geschäftsschluss durchzuführende Kassenbestandsaufnahme/unterschriebenes Zählprotokoll

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“ ...

- Aufnahme Geldscheine und Münzgeld
- jederzeitiger Kassensturz muss möglich sein
- Bestand muss **schriftlich** in einem retrograd, täglich zu führenden Kassenbericht (fortlaufend nummeriert) festgehalten werden
- Grundsatz der Einzelaufzeichnung, Ausnahme bei Warenverkauf von geringem Wert, vielen unbekanntem Kunden und soweit die Einzelaufzeichnung nicht zumutbar wäre, z. B. Marktstand



Muster eines retrograden Kassenberichtes

Gezählter Tagesbestand lt. Zählprotokoll

+ betriebliche Barausgaben

+ Barentnahmen zur Einzahlung auf das betriebliche Bankkonto

./. Bareinlagen vom betrieblichen Bankkonto

+ private Barentnahmen

./. Private Bareinlagen

./. Kassenbestand des Vortrages

= **Barumsatz des Tages**

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

- Bei Verkauf allgemeiner Waren von geringem Wert an eine Vielzahl von unbekanntem Kunden (Aspekt der Zumutbarkeit)
- Allerdings Barverkäufe über 15.000,-- Einzelaufzeichnung immer zumutbar

Nicht anwendbar für:

- Hotel- und Beherbergung
- Autoreparaturwerkstätten
- Gaststätten bei Rechnungen über Bewirtungen, Feiern, Seminare
- Stets bei Handwerkern oder Freiberufler

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“ ...



- » Ein mit Standardsoftware (z. B. MS-Excel) erstellter Kassenbericht ist unzulässig, da nicht unveränderbar i. S. d. 146 Abs. 4 S. 1 AO.
- » Verwendung von Formblättern, aus denen der Kassenbestand bloß buchmäßig ermittelt wird, führt zu einem formellen Mängel, vgl. StBp 1990 S. 169.

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“ ...

Elektronische Kassen

» Darunter fallen:


- Registrierkassen
- Waagen mit Registrierkassenfunktion
- Taxameter
- Wegstreckenzähler



Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“ ...



- » Voraussetzungen nach der „Kassen-Richtlinie“ vom 26.11.2010 ab 01.01.2016:
 - Einzeldatenaufzeichnungsverpflichtung auf der Bonebene – Verdichtung der Daten auf Tagesendsummenbon (sog. Z-Bons) ist nicht mehr zulässig!
 - Elektronische Speicherung aller steuerlich relevanter Daten innerhalb der elektronischen Registrierkasse oder auf einem externen Datenträger.



Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

- » Aufbewahrungsfrist 10 Jahre
- » jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar, unveränderbar, vollständig, maschinell auswertbar
- » Für Zwecke des Datenzugriffs müssen die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen! (GDPdU)

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

- » Dies gilt für folgende Daten:
 - Aus dem Gerät erzeugte elektronische Rechnungen
 - Journaldaten
 - Auswertungsdaten
 - Programmierdaten
 - Stammdatenänderungsdaten
- » Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der Geräte sind zu protokollieren und diese Protokolle sind aufzubewahren.
- » Organisationsunterlagen für die Geräte sind aufzubewahren (Bedienungsanleitung, Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Gerätes)

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

- » Werden mit dem Gerät auch unbare Geschäftsvorfälle erfasst (z.B. EC-Cash), muss aufgrund der Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung gewährleistet sein.
- » Übergangserleichterung für Geräte die nicht aufgerüstet werden können bis 31.12.2016. Dies setzt aber voraus, dass alle technischen möglichen Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, durchgeführt werden.

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

» Folgen von Mängel:

- Verlust der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- Ergebnis der Buchführung (Umsatz, Gewinn) hat keine Beweiskraft für die Besteuerung
- Finanzamt kann die Besteuerungsgrundlagen schätzen, § 162 AO
- Ggf. Einleitung Steuerstrafverfahren
- Verzögerungsgeld von mindestens 2.500,00 €, wenn Finanzamt nicht innerhalb einer angemessenen Frist der Datenzugriff möglich ist.

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“



Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

13.7.2016 Regierungsentwurf

Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Die digitalen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzuzeichnen (Einzelaufzeichnungspflicht) und müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden.

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“


Einführung einer Kassen-Nachschau

Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle ist als neues Instrument eine Kassen-Nachschau eingeführt worden. Die Kassen-Nachschau ist keine Außenprüfung im Sinne der Abgabenordnung, sondern ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalten

Sanktionierung von Verstößen

Zur Sanktionierung von Verstößen wird der Steuergefährdungstatbestand des § 379 Absatz 1 AO ergänzt. Geldbuße bis 25.000 €

Eine **verpflichtende Verwendung** eines elektronischen Aufzeichnungssystems (z. B. Registrierkassenpflicht) ist nicht vorgesehen.



Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

Anwendung der Neuregelungen ab 1.1.2020

Für den Fall das zum 1.1.2017 eine neue Kasse nach den Vorgaben des BMF Schreibens vom 25.10.2010 erworben worden ist, kann diese bis 31.12.2022 eingesetzt werden.



Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“



Kassenführung in der Praxis

Untersuchungsmöglichkeiten durch Analyse der ausgelesenen Geschäftsvorfälle:

Datum des Geschäftsvorfalles – Auffälligkeiten, Wiederholungen

Umfang einzelner Produkte – Abgleich mit Wareneinkauf



Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“



Kassenführung in der Praxis

Der Betriebsprüfer eröffnet dem Steuerpflichtigen in der Abschlussbesprechung, dass seine Kasse sehr viele Möglichkeiten hat, eine Manipulation herbeizuführen. Er möchte eine Hinzuschätzung vornehmen.

Kassenbericht Nr.

Datum

Kassenbestand bei Geschäftsschluss

Ausgaben im Laufe des Tages
Wareneinkäufe und Warennebenkosten

Vorsteuer

Netto-/Brutto-
Betrag

Buchungs-
vermerke

Geschäftsausgaben

Privatentnahmen

Sonstige Ausgaben

Vorsteuer bei
Nettobetrag ▶

Summe
abzüglich
Kassenbestand des Vortages

Kasseneingang

abzüglich sonstige Einnahmen

Kundenzahl

Einnahmen (Tageslosung)

Betrag/Kunde

Unterschrift

AVERY. Kassenbericht
 Gessertform

Betrieb: [REDACTED]

Juni 2015

Land	Buchstelle	Betriebs-Nr.	Seite	Mon.	Jahr

KONTO: [REDACTED]

Soll (Einnahme)		Haben (Ausgabe)		Gegenkonto			USt	Beleg	Datum	(Inv.-Nr.) Stück	(ND)		Gegenstand der Buchung	
EUR	Ct	EUR	Ct	KG	Code	KSt					dt	kg		
1722,13		Übertrag/Kontostand												
		92,10							307				02.06.	Geschäftsmann
		700,00							308					Boxenmiete
		400,00												Lohn [REDACTED]
		300,00												Hauskraft
		750,00												Zinsen [REDACTED] 30.000 1/2 Jahr
		275,00												- " - " - 20.000 3 Mon.
		540,00												Zinsen II. Quartal
		49,00							309				16.06.	Geschäftsmann
		42,84							310				24.06.	Vatsbrgung Reifen
2.000,00													29.06.	Bet Harze
3.722,13		3.148,94		Aufrechnung (Seitensumme)				Bearbeitungsvermerke:						
3.148,94				abzüglich kleinerer Betrag				Geprüft: _____						
573,19				Saldo der Seite				Kontiert: _____						
								Übertragen: _____						

Jeb



Zählprotokoll



Datum: _____ Uhrzeit: _____

Ort: _____

Die Zählung des Kassenbestandes wurde durchgeführt von:

Herrn/Frau: _____ Unterschrift: _____

Einheit	Anzahl in Stück	Betrag in Euro
Scheine: 500,00 €		
200,00 €		
100,00 €		
50,00 €		
20,00 €		
10,00 €		
5,00 €		
Hartgeld: 2,00 €		
1,00 €		
0,50 €		
0,20 €		
0,10 €		
0,05 €		
0,02 €		
0,01 €		

Gesamtbetrag:



Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

Was muss sich noch aus dem Kassenbuch ergeben?

- Der dazugehörige Geschäftsvorfall muss eindeutig zu identifizieren sein
- Zu jedem Eintrag muss ein Beleg existieren
- Eigenbelege über Entnahmen/Einlagen oder auch Differenzen sind unbedingt zu erstellen
- Der Beleg muss folgende Inhalte haben:
 - Eindeutige Belegnummer
 - Belegaussteller und -empfänger (Name, Adresse)
 - Betrag, Menge- oder Wertangaben
 - Währung
 - Hinreichende Erläuterung des Geschäftsvorfalles
 - Belegdatum

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

Wann ist eine Kasse entbehrlich?

- Die Kasse ist wie das Bankkonto Bestandteil des Inventars und das Kassenbuch ein wesentlicher Bestandteil der Fibu. Sie ist zwingend zu führen. Bank und Kasse spiegeln die Geldbewegungen im Unternehmen dar. Nur so kann sich ein Dritter in angemessener Zeit von der Ordnungsmäßigkeit der Gewinnermittlung überzeugen.
- Nur wenn die Bargeschäfte von untergeordneter Bedeutung sind, ist das Fehlen einer Geschäftskasse steuerlich unbeachtlich

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

Kann ich Barausgaben einfach über das Privatkonto buchen?

- Bei geringen Barausgaben sowie nur gelegentlichen Bareinnahmen wird die Finanzverwaltung dies wohl akzeptieren
- Sicherer ist auf jeden Fall ein Kassenbuch zu führen, dieses aber immer mit jeder Buchung auf „null“ zu setzen über eine entsprechende Privatbuchung.
- Beispiel: Boxenmiete 700 €
 - 1. Buchung: Kasse an Privateinlage 700 €
 - 2. Buchung: Mietaufwand an Kasse 700 €
- Damit komme ich immer zu einem Geldbestand von 0 €
- Problem: Eigenbeleg für die 1. Buchung

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung – „Kasse machen, aber richtig!“

Formelle Fehler einer Kasse sind:

- Zahlreiche Radierungen, Überschreibungen, Rechenfehler, Nachbuchungen
- Gemischte Konten (Kassen und Bankkonto, aus zwei Kassen eine buchen)
- Fehlende Trennung Privat- und Geschäftskasse
- Unlogische Kassenberichte
- Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten (fehlende Z-Bons, fehlende Durchschriften Verkaufsquittungen)
- Manipulierbare Systeme (Excel)
- Keine zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle (mögl. tagweise)

Ihr Ansprechpartner:

von Aulock Partnerschaft mbB

Reinhard von Aulock

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Westertor 12

31840 Hessisch Oldendorf

Tel.: + 49 5152/9445-0

E-Mail: vonaulock@aulock.de